

Mitteilung der Kommission über die nicht beantragte Menge, die zu der Menge hinzuzurechnen ist, die für den Teilzeitraum vom 1. Oktober 2009 bis 31. Dezember 2009 im Rahmen bestimmter von der Gemeinschaft für Erzeugnisse des Schweinefleischsektors eröffneter Kontingente festgesetzt wurde

(2009/C 178/02)

Mit der Verordnung (EG) Nr. 442/2009 der Kommission ⁽¹⁾ sind Einfuhrzollkontingente für Erzeugnisse des Schweinefleischsektors eröffnet worden. Die in den ersten sieben Tagen des Monats Juni 2009 für den Teilzeitraum vom 1. Juli bis 30. September 2009 und die Kontingente 09.4038, 09.4170 et 09.4204 eingereichten Einfuhrlizenzanträge beziehen sich auf Mengen, die die verfügbaren Mengen unterschreiten. Gemäß Artikel 7 Absatz 4 zweiter Satz der Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 der Kommission ⁽²⁾ werden die Mengen, für die keine Anträge gestellt wurden, zu der für den folgenden Kontingentzeitraum (1. Oktober bis 31. Dezember 2009) festgesetzten Menge hinzugerechnet; sie sind im Anhang der vorliegenden Mitteilung aufgeführt.

⁽¹⁾ ABl. L 129 vom 28.5.2009, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 238 vom 1.9.2006, S. 13.

ANHANG

Laufende Nummer des Kontingents	Nicht beantragte Mengen, die zu der für den Teilzeitraum vom 1. Oktober 2009 bis 31. Dezember 2009 festgesetzten Menge hinzuzurechnen sind (in kg)
09,4038	3 396 840
09,4170	1 180 500
09,4204	1 156 000